

DIE RHEINFRONT

Schriftenreihe für die Rheinfrontorte und Umgebung

HEFT 2



Hahnheimer Schloßchen (Besitzer: Restaurator Bernhard Sucker)

Die Weinbaugemeinde Hahnheim

BECHTOLSHEIM 1966

WSK
XLIX
- 2 -

DIE RHEINFRONT

Schriftenreihe für die Rheinfrontorte und Umgebung

HEFT 2

Das Erbgut des Grafen Adalhelm zu Hahnheim

Von Dr. Dr. Hans Werle

Die Weinbaugemeinde Hahnheim

Von Josef Rick

Der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinbessen“

unter der Präsidentschaft Heinrich von Gagerns

Von Gerhard Armbrüster

BECHTOLSHEIM 1966

Herausgeber: Josef Rick, 6509 Bechtolsheim, Bahnhofstraße 24

Auslieferung der Hefte nur durch den Herausgeber

DRUCK: WILHELM TRAUMÜLLER – OPPENHEIM AM RHEIN

DIE WEINBAUGEMEINDE HAHNHEIM

Angelbaum und Schloß, Zeugen einer reichbewegten Vergangenheit, grüßen die Besucher der am linken Selzufer gelegenen *Weinbaugemeinde Hahnheim* schon von weitem. Rechts der Selz, von der die 630 Hektar große Gemarkung durchschnitten wird, befindet sich der „Wahlheimer Hof“, einst bedeutende Niederlassung des Zisterzienserklosters Eberbach, das dem Weinbau zu einer Hochblüte verhalf. Die Distrikte *Knopf, Mönchberg, Schanz, Moosberg*, und *Pfaffenröder* sind Qualitätslagen, die den ausgezeichneten Ruf der Hahnheimer Weine begründet haben.

Die Geschicke der 750 Einwohner zählenden Gemeinde (462 evang., 280 kath., 8 sonst.) leitet Bürgermeister Ludwig *Heinz*, der einer alteingesessenen Familie entstammt. In die Sitze des Gemeindeparlaments teilen sich die *Wählergruppe Heinz* (Bürgermeister Heinz, Beigeordneter Gottfried Koch, Hermann Möbus, Ludwig Dettweiler, Adam Kappler, Helmut Held, Philipp Laubenheimer) und die *SPD* (Roland Hassinger, Ludwig Steinacher, Heinz Held, Gerhard Stethen). – Auf die Hahnheimer Gemarkung stoßen Sörngenloch und Zornheim (Norden), Selzen (Osten), Köngernheim und Udenheim (Süden). Im Westen sind dies Schornsheim und Udenheim (beide Landkreis Alzey).

REGES VEREINSLEBEN

Den kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen kommt eine Reihe von Vereinen, Gruppen und Verbänden entgegen, die wir einmal aufzählen wollen: 1. Männergesangverein 1880/86 Hahnheim; 1. Vorsitzender: Heinz Held. – 2. Evangelischer Kirchenchor; Dirigent: Mariechen Geil. – 3. Sportklub Hahnheim (Gründung 1962); vormals: Turnverein 02 Hahnheim; 1. Vorsitzender: Friedel Steil. – 4. Spar- und Darlehnskasse (Gründung 1892); 1. Vorsitzender: Bürgermeister Ludwig Heinz. – 5. Bauernverein (Gründung 1949); 1. Vorsitzender: Hermann Möbus. – 6. Aufbaugemeinschaft (Gründung 1955); 1. Vorsitzender: Hermann Möbus. – 7. Kath. Jugendgruppe; Vorsitzende: Hanni Zehe. – 8. Kegelklub (Gründung 1965). 9. Verband der Kriegssopfer (VdK); 1. Vorsitzender: Anton Kimmes.

DIE 1200-JAHRFEIER

Aus Anlaß des 1200jährigen Jubiläums der Gemeinde Hahnheim fand hier am 18. April 1964 eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft rheinhessischer Heimatforscher statt (Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz). Es kam u. a. eine interessante Arbeit von Privat-Dozent Dr. Dr. Hans *Werle* zur Verlesung, betitelt: „*Haganonis Villa*. Zur Tradition des Ortes Hahnheim an das Kloster Lorsch vor 1200 Jahren“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt, Jg. 13, Heft 3/4). Der Ort Hahnheim könne begründet die Bezeichnung „Weinbaugemeinde seit 1200 Jahren“ führen und dürfte sogar zeitlich noch weiter, ca. 80 Jahre, zurückgreifen.

Keineswegs gehe der Ortsname auf den Hahn zurück, sondern auf die Bezeichnung oder den Namen Hagen (Personenname). – Die Gemeinde übernahm die Beköstigung, und die Weinprobe wurde von Darbietungen des Männergesangsvereins umrahmt.

„HAHNHEIMER SCHLÖSSCHEN“

Auch dem Gebietskomplex des 1590 im Renaissancestil erbauten Schlosses der Freiherrn von Dienheim stattete man einen Besuch ab. Inzwischen hat ja der neue Eigentümer, Restaurator Bernhard *Sucker* aus Mainz, das Gebäude mit einem erheblichen Kostenaufwand wieder aufgebaut (Rohbau). Der Zerfall des Ritterhofs muß schon sehr früh eingesetzt haben, wohnte doch bereits der vorletzte Ortsherr von Hahnheim, Ludwig Carl Friedrich, im Dienheimer Hof zu Mainz (Ecke Mitternachtsgasse/Bauerngasse). Das Taufregister der Mainzer Christophskirche nennt 9 Kinder, 5 Knaben und 4 Mädchen. Auch sein Nachfolger, Amandus (Amand) Franz (1738/1820) wohnte in Mainz, so daß beim Hahnheimer Anwesen selbst wichtige Reparaturen unterblieben. Freuen wir uns über die glückliche Instandsetzung nach solch langer Zeit!

VERBANDSSCHULE HAHNHEIM – SELZEN

Aber auch auf anderem Gebiet konnte sich eine lebhaftere Bautätigkeit entfalten. Wichtigstes Projekt war die Errichtung einer Verbandsschule mit der Nachbargemeinde Selzen. 1962 setzten sich die Abordnungen der beteiligten Gemeindevertretungen zu ersten Vorbesprechungen zusammen. Durch *Organisationsverfügung* der Bezirksregierung vom 1. 4. 1963 wurde der Schulverband Hahnheim – Selzen gebildet. Darin hieß es: „Der Schulverband errichtet die Verbandsschule Hahnheim – Selzen in Hahnheim. Schulträger ist der *Schulverband Hahnheim – Selzen*. Der Schulbezirk umfaßt die Gemeinden Hahnheim und Selzen. Vorsitzender des Verbandsschulausschusses ist der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde.“ Der Baubeginn erfolgte am 15. Juni 1964. Die Erd-, Maurer- und Betonarbeiten führte die Firma Wilhelm Müller (Udenheim) aus. Es entstanden drei Klassentrakte (8 Klassen- und 4 Sonderräume), ein Verwaltungsgelände (mit Hausmeisterwohnung) und eine Schulturnhalle (12 x 24 m). Das gesamte Grundstück hat eine Fläche von 21 400 m². Die *Verbandsumlage* beträgt für Hahnheim 40, für Selzen 60% der laufenden Unkosten. Auch auf dem privaten Bausektor wurden ansehnliche Erfolge erzielt. Es handelt sich um 20 Neubauten im Gebiet Bahnhofstraße und die Reihensiedlung „Am Angel“, eine Straßenbezeichnung übrigens, die glücklich an die Vergangenheit anknüpft.

GESCHICHTE DES ANGELBAUMES

Hahnheim besitzt in seiner mächtigen Effe (Ulme) den schönsten der erhaltenen Angelbäume. Die seit dem Hochmittelalter überlieferte Bezeichnung *Angelbaum* (angirbaum, angilbaum) bezieht sich stets auf den Standort, den *Angel* (z. B. Biebelnheim) bzw. *Anger*, einen grasbewachsenen, sanft ansteigenden öffentlichen Platz unmittelbar hinter (über) dem

Dorf (vor der Oberpforte = Obertor), leicht zugänglich von einem öffentlichen Weg her. Hieraus folgt, daß der jetzige Baum als Ersatz für einen älteren anzusehen ist, der weiter nördlich (gegen das Schloß zu) stand. Bereits Walther von der Vogelweide (* zwischen 1160/70, † um 1230) räumte diese Stelle der *Dorflinde* ein, wenn er „diu linde maere“, d. h. die prächtige Linde auf dem Anger erwähnt:



„Dô der sumer komen was,
und die bluomen dur daz gras
wünneclîchen sprungen:
aldâ die voege sungen.
dar kom ich gegangen
an einen anger langen
dâ ein lûter brunne entspranc;
vor dem walde was sîn ganc,
dâ diu nahtegale sanc.
Bî dem brunnen stuont ein boum:
dâ gesach ich einen troum.
ich was von der sunnen
gegangen zuo dem brunnen,
daz diu linde maere
mir küelen schaten baere.
bî dem brunnen ich gesaz,
mîner swaere ich gar vergaz;
schiere entslief ich umbe daz.“

Schon das Seelbuch der Hahnheimer Kirche (vgl. Abschnitt „Hahnheimer Seelbuch“) nennt diese damals verhältnismäßig kleine, unbestellte Feldflur: an dem anger, by dem anger, by dem angere, geforch dem anger. Später hieß die Flur dann einfach „auf dem Angel“, eine Bezeichnung, die im 18. Jahrhundert darüber hinaus auch auf die umliegenden Felder zutraf. Besitzer der Äcker waren damals in der 21 – 22 Morgen großen Gewann Freiherr von Dienheim, Frhr. v. u. z. Dalberg, Frhr. v. Rolling, Kirche Bechtolsheim, Malteser-Gut, Großgut.

Im Gegensatz zur Nachbargemeinde Selzen, wo man den Angelbaum nach Aufhebung des Zehnts im Gefolge der Französischen Revolution im ersten Begeisterungstau mel gefüllt hatte, blieb dem *Hahnheimer Wahrzeichen* ein solches Schicksal glücklicherweise erspart. In Napoleonischer Zeit mußte es lediglich sein „Oberholz“ lassen. Dieses Holz „vom Gemeinde-Angelbaum, auf dem Gemeinde-Feld hinter dem Ort“ erhielt Martin Schömb's für 8 Franken 10 Centimen. Wie groß die Holzmenge war, läßt sich etwa daraus ersehen, daß zur selben Zeit (Februar 1811) Peter Schmitt fürs „Oberholz von 3 Effenbäumen am Trinkbronn und Kirchenmauer“ nur 2 Franken 45 Centimen entrichten mußte. – Bis vor einem Jahrzehnt war der Angelbaum ein von Störchen besonders bevorzugter Nistplatz. Leider bleiben diese „Glücksbringer“ heute aus, eine Entwicklung, die man im ganzen südwestdeutschen Raum beobachten kann.

DAS HAHNHEIMER SEELBUCH

Im Staatsarchiv Darmstadt hat sich eine wertvolle Handschrift aus dem Jahre 1440 erhalten, die bisher leider völlig unbeachtet geblieben war. In ihr sind die Stifter verzeichnet, die der Kirche bzw. dem Pfarner (= Pfarrer) oder auch anderen genannten Personen etwas gewidmet haben. Die Aufzeichnungen verdienen in mehrfacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit, da sie eine reichhaltige Fundgrube für Familien- und Flurnamen darstellen, darüber hinaus aber vieles vom mittelalterlichen Hahnheim und seiner Umgebung verraten. Versuchen wir einmal, in ihnen zu lesen!

Stets ging es den Stiftern um eine besondere Absicht. Wie sich die Eheleute *Spieß* die Feier ihres Jahrgedächtnisses (jargezyt) vorstellten, sei hier mitgeteilt: „gemacht eyn jargezyt, das gehalten sal werden off kirb mandag zu Hanheym myt vigilien und lection, vier messen, zwo singende und zwo lesende, und off das solich jargezyt zu ewigen tagen stedig gehalten werd alle jar, so hant die vorgeant elud der egenant kirchen zu Hanheym zwentzig phunt Hlr. (= 20 Gulden)“ gesetzt, „so das die kirchn gesworn myt den kirchen meystern zu Hanheym solich jargezyt sollen bestellen.“ Letzteren war genau vorgeschrieben, was sie den einzelnen Geistlichen zu geben hatten. „Und sollen die Kirchenmeister dar stellen kertzen als zu andern Jargezyden, und wan das ampt vollenbracht ist, so sollen die pherner syngen eyn salme zu eren und lob marie der junffrauen . . .“

KORNSPENDE AN ARME LEUTE

„*Peder Hanheymer* hat gesatz eyn halp malder korns armen luden zu eyner spende uff synen hoff, der da liget by der Hn. von Erbach hoffe (= Wahlheimer Hof) und fellet uff sant peters tag Cathedra (22. Febr.)“ Auf Karfreitag erhielten die Armen nochmals drei Firnsel Korn (durch *Heyne Hanheymer*). Auch „*Henne Zezen son*“ vermerkte das Buch als Spender von Brotgetreide. Derselbe gab alljährlich zwischen dem 15. August und 8. September einen Malter Korn von einem Weingarten, welcher zog „uff daz rott geforch dem plentzer.“

Aber auch von Kornspenden an die Kirche ist die Rede. Sie stellten in damaliger Zeit einen wesentlichen Bestandteil der Besoldung der Geistlichen dar. So hatte „*Beymungk, der Rytter* gesatz 1/2 malder korns zu gezierde des altares zu hantheym, uff 2 1/2 morgen ackers, dye da lygent uff locherden; alle Jar zu geben uff unser lieben frauwen tag als sye geborn wart (= 8. September).“

Ein *Ewigmalter* lag auf 1 1/2 Morgen Acker „an dem ubirsten kungernheymer wege“. Drei Viertzel (= Firnsel) fielen der Kirche, ein Viertzel dem Pherner zu. Da die Maße oft von Dorf zu Dorf recht unterschiedlich waren, lag eine genaue Bezeichnung im Interesse aller Beteiligten: „Item *Jacob Kachieler* von Selse (= Selzen) hat gesatz 1/2 malder korns *Mentzer maiße* (= Mainzer Maß).“

Natürlich gab es rege wirtschaftliche Beziehungen mit der Stadt Mainz! Die Mainzer Straße stellte die Verbindung her. Das Stiftungsbuch nennt die Gewann „uff der mentzer straße“, auch ein Viertel Land „ubir daz hohe felt ubir der mentzer straße“.

Daß dem Hahnheimer Pherner auch Stiftungen durch ortsfremde Personen zufließen, beweist recht deutlich dessen Verpflichtungen in Nachbargemeinden, da in jeder Spende der Lohn für Erfüllung irgend einer dienstlichen Obliegenheit gesehen werden muß. „Item *Syfryd* (Schultheiß in Köngernheim) und syn erben hant gesatz dem pherner alle Jar eyn mald hafern, uff eyne morgen ackers, der da lyt by der brucken kungernheymer (= Selzübergang Köngernheim) und zuhet sich uff den fryssenheymer weg (= Friesenheimer Weg).“ Ebenso entrichtete *Clas Becker* von Udenheim dem Pfarrer alljährlich ein Firnsel Hafer von 1/2 Morgen Acker, gelegen „by der nydersten mülen uff udenheimer felt und stoßet uff kungunheimer velt, geforch *Juncker Hunt von Sauwoelnheymer* . . .“ Becker ist 1384 als Schultheiß von Udenheim bezeugt (Ausk. Dr. Curschmann). — Bei allen Stiftungen mußte natürlich der genaue Zeitpunkt ihrer Fälligkeit vermerkt sein. Somit entsprach das Seelbuch zugleich einem genauen Terminkalender.

SPENDEN IN GELD, WACHS UND ÖL

Arnolt Museler und seine Frau *Ermogart* „hant gesatz VI Mentzer Phenige“, *Beymungk* und *Else*, seine Hausfrau, VI Heller (von 1/2 Morgen Acker zu Huselborn), *Rudiger* VI Pfennige (4 dem Pfarrer, 2 der Kirche), *Schultheiß Wernher* VI Heller, ein genannter *Walter* VI Pfennige „mentzer werunge“ (= Mainzer Währung). Auch das „*spileman-huß*“ gab an Katharinentag (25. November) vier Heller. „Item *Alheid* hat gesatz vor ir sele und eyns *Heinrichs* sele VIII Hllr. uff das hohe huß (= Hohes Haus), uff daz man begoe yr Jargezyt uff mantag vor aller heiligen tag.“ Vier Heller fielen dem Pherner, vier der Kirche zu. Von den zahlreichen Geldspenden wollen wir abschließend noch eine besonders erwähnen: „Item her *Peder von Udenheymer*, Rytter, hat gesatz vier untz Hllr. zu gebene alle Jar uff sant Martins tag, uff *Hermans* syns bruders huß, daz da heißet daz *steyn huß*, geforch *Peder von Udenheymer* oben an und zuhet uff daz broch

(= Bruch, beim Dorf).“ Der Name *Steinhaus* verrät recht anschaulich die Stärke eines Gebäudes, das als Ritterwohnung diente.

Ins Stiftungsbuch hatte man auch einen Eintrag „aus dem alden sele buche“ übernommen, demzufolge *Juncker Joh. v. Udenheim* u. a. 10 Pfund Wachs der Kirche vermachte. *Rudeger von Armsheim* und seine Ehefrau *Christina* „hant gesatz by irm lebetagen“ zwei Pfund Öl „in die lampen, dye da hanget zu Hantheym in der kirchen, und der pherner alle fronfasten (= Quatemberfasten) XII Hllr.“ Unterpfund: „zu underphande gelacht eyn morgen wyngarte an dem Selser felde gegen dem born uff, geforch *Juncker Jeckel von Albich* (Ritter *Jeckel von Albich*), und funff viertel wyngarts in dem selben felde an dem oster feldberge (= Oster-Feldberg!), geforch *morhenne dem alden*.“ — Auf weitere Einzelheiten kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

Daß sich die Hahnheimer Kirche schon im 14. Jahrhundert gegen das mächtig aufstrebende Kloster Eberbach zu wehren verstand, wenn es um ihre Einkünfte ging, beweist ein Vergleich vom 25. 6. 1330. Damals tagte das zuständige Gericht „ante introitum cymiterii“, d. h. vor der Kirchhofspforte. In Anwesenheit des kaiserlichen Notars *Albertus de Colonia* wurden die Rechte des Eberbacher Abtes im Dorfe Hahnheim genau festgelegt: ein Drittel des Weinzehnts erhielt der Pfarrer, zwei Drittel das Kloster. Dr. *Dieter C u r s c h m a n n* (Udenheim) hat sich in seiner 1960 veröffentlichten Studie (vgl. Aus alten Zeiten, Nr. 16—18) sehr ausführlich mit den Besitzungen des Klosters befaßt. Die Arbeit heißt „Die Besitzungen des Klosters Eberbach im Udenheimer Raum.“ In unserm Zusammenhang interessiert vor allem der I. Teil, betitelt: „Der Wahlheimer Hof und die Wüstung Bleidesheim“. Leider können wir nur einen *Auszug* bringen, dessen Veröffentlichung Herr Dr. Curschmann freundlich gestattete.

DER WAHLHEIMER HOF UND DIE WÜSTUNG BLEIDESHEIM

Dr. Dieter Curschmann schreibt: „Der *Wahlheimer Hof* liegt am Fuße des Selzer Berges. Lange bevor es einen Klosterhof Wahlheim gab, stand hier bereits ein Dorf Wahlheim. Nachdem Eberbach hier einmal Fuß gefaßt hatte, ging es planmäßig daran, seinen Besitz auszudehnen und abzurunden. Diesem Bestreben fielen die Dörfer *Wahlheim* und *Bleidesheim* (zwischen Wahlheim und Sörgenloch) zum Opfer, welche vom Erdboden verschwanden, nachdem die Abtei Grund und Boden und alle Rechte an sich gezogen hatte. Bestehen blieb lediglich der Wahlheimer Klosterhof, von dem aus nunmehr alles umliegende Land bewirtschaftet wurde. Ein paar Zahlen mögen eine Vorstellung von der Größe des Wahlheimer Hofgutes und seiner *Bewirtschaftung* vermitteln: Nach der Hofbeschreibung von 1654 umfaßten die Ringmauern „neben der Kellerei 4 Häuser, Scheuern und andere nötige Gebäude, einen Baumgarten, Weiher, auf die 20 Morgen Lands zusammen“. Auch die Mühle befand sich in diesem Bering; zu ihr gehörten 60 Morgen in der Hahnheimer Gemarkung. Der Hof selbst hatte 728 Morgen Ackerland in einem Stück, dazu kamen 100 Mor-

Weingut Abthof
Gottfried Koch
6501 Hahnheim
Telefon 06737/380



WEINBAU UND REBVEREDLUNG

liefert erstklassige Pfropfreben mit bestem Klonenmaterial
Rechtzeitige Bestellung erbeten.

Wappen des Abthofes

Beschreibung: Der Schild ist vierteilt. Im 1. und 4. Feld in Blau eine goldene Traube mit zwei grünen Blättern, im 2. und 3. Feld in Silber eine rote Wolfsangel.

Begründung: Die Felder 1 und 4 verweisen auf die Hauptwirtschaftszweige des Abthofes: Weinbau und Rebveredlung, die Felder 2 und 3 erinnern an die Vergangenheit (Kloster Lorsch und Kloster Eberbach).

gen Wiesen und 200 Morgen Wingert, die auch jeweils in einem Stück lagen; reicher Baumbestand war ebenfalls vorhanden. Insgesamt gehörten also mehr als 1100 Morgen zum Hof; die Nachbarn schätzten ihn auf 1200, das wären also etwa 3 km².

Das Kloster behielt den Hof lange in Eigenbewirtschaftung; er stand unter der Leitung eines Laienbruders, welcher den Titel „Magister“ führte. Erst verhältnismäßig spät – im 16. Jhdt. – wurde der Hof verpachtet. Im Jahre 1566 gingen als Pacht vom Wahlheimer Hof ein 223 Malter Roggen und schätzungsweise 120 Malter an sonstigem Getreide. Die Pacht entsprach einem Drittel der Ernte; diese müßte demnach rund 1000 Malter erbracht haben.

Wie für alle politischen Herrschafts- und feudalen Besitzverhältnisse auf dem linken Rheinufer schlug auch für den Eberbacher Besitz mit der *Französischen Revolution* die Schicksalsstunde. Während das Kloster selbst im Jahre 1803 säkularisiert wurde, gingen seine linksrheinischen Güter ins Eigentum des französischen Staates über, der sie alsbald wieder an Private veräußerte.“

Soweit die Ausführungen von Dr. Curschmann! Nun aber zu den Gütern, die in *Hahnheim* lagen. Der Bericht des Hofmannes *Heinz* zeigt sehr deutlich, wie empfindlich kriegerische Ereignisse Besitzer und Pächter trafen.

SCHILDERUNG DER KRIEGSNOT (1620 – 23)

Nach der Niederlage der aufständischen Böhmen in der Schlacht am Weißen Berg bei Prag (1620) mußte der von ihnen erwählte König, Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz („Winterkönig“), fliehen. Er begab sich unter den Schutz des niederländischen Parlaments. Kaiser Ferdinand II. schickte seine spanischen Hilfstruppen in die Pfalz. General Spinola führte ein 23 000-Mann-Heer von den spanischen Niederlanden (= Belgien) aus rheinaufwärts und richtete sich in Kreuznach ein (Kauzenburg). Unter ihm und seinem Nachfolger durchstreifte „das Hispanische Kriegsvolk“ unsere Heimat, die im weiteren Verlauf des Dreißigjährigen Krieges die verschiedensten Völker sah. Was Hahnheim im *böhmisch-pfälzischen Krieg* (1618 – 1623) zu erdulden hatte, läßt sich einem Schreiben des Schultheißen Philipp Heinz an die „Commenthurei“ (vgl. Abschn. „Johanniter-Gütlein“) entnehmen. Hier ein Auszug aus dem 1623 abgefaßten Bericht: „Aber, leider Gott erbarm's, in a. 1620 das Hispanische Kriegsvolk mir alles hinweg geraubt und solch Rauben und Plündern bis ins Jahr 1621 und 1622 sich kontinuiert. Dannenhero dies Gut ungebaut hab müssen liegen lassen, ja, zu Defendierung (= Verteidigung) meines Lebens, fast in die 1½ Jahre lang nicht viel in dem Dorf und bei der Wohnung mich finden lassen dürfen. Und obwohl nicht ohne daß, etwa mit Ach und Krach, ich etwa ein Morgen oder etlich herumgerissen, so hat doch der Ackerbau niemals sein gebührend Recht und Art erlangen können, darum oft mehr Disteln dann Frucht uff den Gütern gewachsen. All Obbeschriebenes ist die pure, lautere Wahrheit.

Der jährliche Pacht hat wider meinen Willen sich auch verkneufet (= verkneifen!) und zum Teil im Retardat (= Rückstand) blieben, als daß an dem

Korn ich in die 17 Malter 1 Kumpf, wie auch 100 Bausen (= Gebund) Stroh, samt 32 Malter 2^{1/2} Virnsel Haber ich dem Schaffner noch schuldig bleib. Mit Gottes Hilf mich unterstehen will, den Kornrest fein abzutrocknen (= Truck!), auch das Geströh ihm gänzlich zu liefern und zu machen, daß Euch Hofmann ich länger verbleiben könne. Soviel aber den Hafer belangt, bin für jetz laufendes Jahr Euch abermals 16 Malter schuldig und obgemeldter Hindstand die 32 Malter 2^{1/2} Virnsel.

Ist's damit also getan, daß dies Jahr der Saathaber nicht zu bekommen gewesen. So ist der Haber – wie auch diesen Frühling wegen der Polacken (= Polen) und Grabaten- (= Kroaten) Streifung – nicht möglich gewesen, etwas, wie sich's gebührt, in den Lenz zu stellen und die Güter zu besämen, gar gering, so uff dem Hofgut steht. Also, daß mir sehr schwer fallen wird, so ich dies Jahr mehr denn den einjährig jetzo scheinenden 1623er Jahrspacht solle ausrichten und etwas zur Fütterung und künftig Saat übrig zu behalten. Hierumben langt an Euch mein untertäniges Bitten, die wollen meine ausgestandene vielfältige Beraubung, gefährliche Schläge und Wunden, wie auch alle und jede Drangsal, sonderlich die vom Hofgut [ungeachtet alles Protestierens, Flehens und Bittens, als ein freies, ritterliches Gut] mir abgedrungene Brandschätzung, Kontributionen und dergleichen Imposten, gnädig consideriren (= erwägen).“

DAS „JOHANNITER-GÜTLEIN“

Der im 11. Jahrhundert gegründete geistliche Ritterorden der *Johanniter*, welcher seit dem 13. Jahrhundert auch in Mainz eine bedeutende Niederlassung hatte, war in späterer Zeit in Hahnheim begütert. In der am 29. April 1570 durch Schultheiß und Schöffen des Gerichts Bechtolsheim ausgestellte Bürgschafts-Verschreibung geschieht der Eheleute Wendgin Schneider aus Bechtolsheim Erwähnung, den Beständern des Hahnheimer Hofgutes also, das der „S. Johans Ordens Groß-Ballei und Komtur zum Heiligen Grab zu Mainz“ gehörte. Mehrere *Güterverzeichnisse* haben sich, neben Erbbestands- bzw. Temporalbestandsbriefen, im Staatsarchiv Darmstadt erhalten (Abt. V B 5, Konv. 344, Fasc. 1).

Schultheiß und Schöffen des Dienheimischen Gerichts führten in der 1616 erstellten „Gerichtlichen Neuerung“ die genaue *Lage des Hofgutes* an: „Haus, Hof, Scheuern, Ställ und Gärten, mit allem ihren Begriff und Zugehör in Hahnheim. Geforcht nacher Rhein (Osten) die Langgaß, nacher Wald (Westen) die Kirch. Zeucht uffs Bruch mit einem End, mit dem andern End uff die gemeine Gaß.“ Das Gut umfaßte damals 49 Morgen Ackerland, 3 Morgen Weingärten und 22 Schläge Wiesen (zeitgenössische Maße).

Die a. 1651 erfolgte Beforchung sprach noch von den Gütern „so zum Heiligen Grab“ gehören und zeigte somit den ersten Zweck des Ordens an, der doch ursprünglich der besseren Betreuung der Palästina-Pilger wegen gegründet worden war. An die Mainzer *Kommende* bzw. *Komturei* erinnert noch heute die zwischen altem Bischofsplatz (Hertie-Parkhaus) und Leichhofstraße gelegene *Heiliggrabgasse*. Das sich hier befindende Gebäude

„Kloster Heilig Grab“, zur Zeit noch Niederlassung von Armen Schwestern vom heiligen Franziskus, hatte man 1742 an Stelle des alten Johanniterhofes errichtet.

BESITZTUM DER MALTESER

Der Erbbestandsbrief für *Philipp Schneider* vom 19. 8. 1687 spricht bereits vom *Malteserorden*. So nannten sich schließlich die Johanniter, nachdem seit 1530 auf Malta ihr Hauptsitz war. Erst gut 150 Jahre nach dieser Verlegung verwendete man allgemein die neue Bezeichnung! Friedrich Philipp von Franckenstein, Kommandeur der Komturen Mainz und Nieder-Weisel, verlangte im eben genannten Vertrag 22 Malter Korn an jährlicher Pacht. Schneider mußte die Frucht zwischen „beiden unser Lieben Frauen Tag assumptionis et nativitatis“, d. h. zwischen dem 15. August und 8. September, in die Komturei Mainz liefern, u. zw. kostenlos, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt ist. Es entsprach eben dem schon im Mittelalter entwickelten Brauch. So bekundete z. B. 1324 Symon Beyer aus Uelversheim vor dem Dekan von St. Katharina in Oppenheim, daß er dem Abt und Konvent von Eirbach (Eberbach) eine Gült (= Pachtzins) von 12 Malter Roggen Wormser Maß zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt vor ein Haus in Oppenheim auf eigene Kosten zu liefern schuldig sei.

Auf die Entfernung und den schlechten Zustand der Straßen wurde keine Rücksicht genommen. Ein anderer Hahnheimer Großgrundbesitzer, nämlich Friedrich Anton Christoph *von und zu Dalberg*, hielt sich 1746 bei Belehnung des Niclas Schuckmann aus Freimersheim mit der Pommermühle (Erbbestand) die freie Lieferung von 33 Malter Korn (Wormser Maß) aus. Der Weg von Bechtolsheim nach Mainz betrug immerhin sechs Stunden!

Das im Hinblick auf die „gerichtliche Erneuerung des ritterlich Johanniter-Malteser-Ordens hiesiger Commend, zum Heiligen Grab genannt“ an *Johann Schneider* gerichtete Schreiben vom 14. Februar 1732 läßt erkennen, daß das Gut wieder im Temporalbestand verliehen wurde, der Zeitraum der Verpachtung sich demnach jeweils über nur wenige Jahre erstreckte. 1751 versuchten, wie Johann Schneider in einem Schreiben an Johann Ignatius von Gymnich zu Gymnich bemerkte, „etl. Männer von Zornheim aus dem Mainzer Land diesen Temporalbestand auf eine listige Art mir aus den Händen zu spielen und mich um mein Stück Brot zu bringen.“ Wenn auch der Groß-Prior Gymnich von Frankfurt aus seinen Amtmann Faber angewiesen hatte, dem Bittsteller zu bedeuten, er könne, falls er bereit sei, das, was andere geben wollten, auch zu leisten, noch weitere drei Jahre im Bestand gelassen werden, so scheint sich Schneider vorerst doch behauptet zu haben.

DAS „ORDENSGUT“ NACH 1750

Auf Grund der Anweisung des Grafen *von Hatzfeld*, u. a. Kommandeur zu Mainz, kam gut fünf Jahre später, am 2. Januar 1760, ein Pachtvertrag

auf 10 Jahre (1760 – 69) zustande. Er regelte die bauliche Unterhaltung, auch Steuerfragen. Schneider verpflichtete sich, das Land „unzertrennt unter seinem eigenen Pflug“ zu bauen. Nun waren jährlich 30 Malter Korn und 30 Malter Hafer (Mainzer Marktmaß), auch „hundert Gebund tüchtiges reines Roggenstroh“ zum bekannten Termin abzuliefern. Selbst die Kosten beim Messen des Getreides mußte noch der Beständer tragen. Veruntersetzten Mißwachs, Hagel, Heer oder andere Unglücksfälle auf dem Felde mehr als die Halbschied, ward die Pachtsumme reduziert. Sehr ausführlich handelte die Vorschrift über den Gebrauch von Feuer und Licht.

Joseph Benedict von Reinach, „Statthalter zu Heidersheim, auch Commensuren zu Mainz und Niederweisel“ stellte J. Schneider am 10. Januar 1775 den neuen Bestandsbrief aus: „1775 Cathedra S. Petri (= 22. Februar) anfangend und 1783 nämlichen Termin sich endigend“ (achtjähriger Bestand). Der Vertrag wurde zweimal verlängert, 1783 und 1790 (bis Petri Stuhlfeier 1799 gültig). Sehr schön zeigt der Brief von 1775 das Siegel der Komturei Mainz: das *Johanniterkreuz* mit der Umschrift „MAYNZ: MAL-THESER ORDENS COMMENTHUREY SIGIL“ (rotes Lacksiegel).

Es lag wirklich an den mißlichen Zeitumständen, daß das Ordensgut zwischen 1724 und 1785 mit insgesamt 439 Gulden 21 Kreuzer (ohne Zinsen!) an Schatzungsgeldern bei der Gemeinde in Rückstand geriet. Die ritterschaftliche Gemeinde reichte eine Beschwerde ein. Doch hatte man 1786 den „Arrest“ auf Beschluß der Oberrheinischen Ritterschaft „aus besonderer Achtung gegen den hohen Malteser-Orden wiederum aufgehoben“ und stellte Wege in Aussicht, „um diese Irrung in Richtigkeit zu bringen“.

„JETTISCHES GÜTLEIN ZU HAHNHEIM“

1715 gelangte es durch Kauf an das *Ritterstift St. Alban* zu Mainz. Dieses Stift war 1419 aus dem berühmten Kloster St. Alban hervorgegangen, der Crablege vieler Mainzer Erzbischöfe des 9./10. Jahrhunderts und Bestattungsort bedeutender weltlicher Würdenträger. Stand das Kloster schon zur Zeit Karls d. Gr. (Beisetzungsort seiner Gattin Fastrada) in hohem Ansehen, so erhielt es fast hundert Jahre nach der Umwandlung in ein Ritterstift, in das dann nur noch ritterbürtige Mönche eintreten konnten, sogar ein Münzprivileg (Albansgulden). Kaiser Maximilian I. erteilte es 1518. Besiegelte auch das 17. Jahrhundert endgültig das Schicksal der Gebäude von St. Alban (vollständiger Abbruch), blieb dessenungeachtet das *Kollegiatstift* weiter bestehen. Die Stiftsherren wohnten nun in der Stadt. Später hielten sie gemeinsam mit denjenigen des Ritterstiftes St. Ferrutus von Bleidenstadt den Gottesdienst in der Sebastianskapelle ab, deren Bau man im schlimmen Pestjahr von 1666 „gelobt“ hatte. Die Kapelle, die bis nach 1800 auf dem Höfchen stand, nannten die Mainzer „Albanskirche“. Es ist selbstverständlich, daß beiden Ritterstiften Namensträger der Hahnheimer Ortsherrschaft angehörten.

Nun zum Gut in Hahnheim selbst! Eine undatierte Güterbeschreibung (mit zwei weiteren Urkunden von 1743 und 1751 im StA Darmstadt, Abt.

V B 3, Konv. 288, Fasc. 8) enthielt ursprünglich keine Anmerkung über die Art der Besteuerung. Erst später hatte man in ihr vermerkt, welche Grundstücke die Zehntfreiheit genießen, zehnt- und schatzungsfrei sind oder der Abgabe des Zehnt bzw. Dreißigsten unterliegen. Mit Vertrag vom 5. Februar 1743 übergab Lothar Ferdinand *Freiherr von Metternich* dem Hahnheimer Einwohner *Johann Zang* „das vormals Jettische Gütlein“ in einen achtjährigen Bestand. Der Zins betrug jährlich 14 Malter Korn, auf Kosten des Erzeugers in den Stiftspeicher nach Mainz „oder wo er von Unserem Fabrikmeister hingewiesen wird“ zu liefern. Ferner mußte Zang jahrsüber „drei Fuhren an Ort und Ende, wo Wir bauen lassen“ unentgeltlich tun (Frondienst).

DER BESTAND-BRIEF VON 1751

Der nächste Bestandsbrief „des ad Fabricam Equestris S. Albani gehörigen Guts zu Hahnheim“ wurde wiederum auf acht Jahre (1752 – 59) gestellt, diesmal für den ehrsamem Henrich Gerges (*Henrich Jörguß*), Schult-heitß zu Hahnheim, und seine eheliche Hausfrau Anna. Das Entfernen von Bäumen war ebenso untersagt wie Steinbrechen, Lehm- und Sandgraben. Auch durften keine Äcker in Wiesen, oder, was häufiger vorkam, Wiesen in Äcker umgewandelt werden. Das Verbot bezog sich auch auf die Veränderung der Weingärten (Wingerte), was „ohne *Expressen Consenz*“, d. h. ohne ausdrückliche Genehmigung streng untersagt war. Man wollte eben den Weinbau in seinen althergebrachten Grenzen belassen und unterstützte gern die Bemühungen des Erzstifts Mainz auf diesem Gebiet. War schon der 1746er Wein teuer verkauft worden, so folgten gleich ohne Unterbrechung vier weitere Hauptweinjahre, von denen die Chronik zu berichten weiß: „1747 gut und delicat. 1748 extra gut und kostbar. 1749 (Goethes Geburtsjahr) extra gut; man sagte, es wäre ein königlicher Wein. 1750 sehr gut.“ Diese Entwicklung ließ leider auch die besonnensten Inhaber von Weinbergen die in Fehljahren gesammelten Erfahrungen vergessen. Jeder wollte nun plötzlich sein Rebland noch vergrößern, ein törichtes Unternehmen, dem seit 1749 Kurmainz mit aller Schärfe entgegentrat: bei hoher Strafe war es verboten, bisheriges Ackerland ohne Erlaubnis in Wingerte umzuwandeln. Die Fehljahre von 1755 bis 1758 bestätigten die Richtigkeit der Verordnung, und wenn am 1758er dennoch wider Erwarten viel Geld verdient wurde, dann lediglich der Franzosen wegen, die im Lande weilten.

Dung und Stroh (z. T. Strohdüngung) mußten immer wieder dem Gut zukommen, um einigermaßen erträgliche Ernten zu erzielen (Kunstdünger gab es noch nicht). An die *Dreifelderwirtschaft*, bei der ja stets ein Drittel des Bodens als Brachland ungenutzt lag, erinnerte die sehr wesentliche Vertragsklausel: „Da etwa Wir einen anderen Beständer annehmen oder sie, Beständer, einen ferner weitem Bestand zu errichten nicht gemeinet sein würden, keineswegs erlaubt sein soll, in letzterem Bestandjahr die Äcker sämtlich oder über der Gebühr gegen orts- und landübliche Gewohnheit

in fraudem oder zum Nachteil unsers Ritterstifts oder des zukünftigen Beständers zu besamen, sondern die selbiger Zeit zum Brachfeld gehörigen Äcker samt und sonders ungebaut liegen lassen und zu rechter Zeit dem neuen Beständer zur Wintersaat lediglich einräumen.“ – Erst die schreckliche Hungersnot von 1770/72 sorgte dafür, daß sich die verschiedenen Ortsherrschaften gegenüber den kurpfälzischen Bemühungen um „Zulassung des freien und ungehinderten Kleebaues in die Brachfelder“ aufgeschlossener zeigten.

BESITZVERHÄLTNISSSE ANNO 1733

Nachdem sich der Ortsherr, Ludwig Carl Friedrich Freiherr von Dienheim, am 7. Juni 1732 mit Maria Juliana Margaretha Ludovici Schenk von Schweinsberg vermählt hatte, ließ er 1733 das Hahnheimer Flur- und Markungsbuch anfertigen, aus dem sich die Größe der einzelnen Güter errechnen läßt. Danach ergibt sich folgende Rangordnung:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Kurpfalz (einschl. Kleines Gut von 22 Morgen) | 261 Morgen |
| 2. Freiherr von Rolling | 133 Morgen |
| a) Großgut 78 Morgen, b) Kleingut 50 Morgen | |
| Keinem der beiden Güter sind zugeordnet acht Parzellen, von denen vier den Vermerk tragen: „Zum Backhaus gehörig“. | |
| 3. Großes Gut (Großgut) | 120 Morgen |
| Besitzer: Ritterstift St. Alban zu Mainz, Hohes Erz- und Domstift Mainz, Frhr. v. Dienheim, Frhr. v. Gemmingen, Frhr. v. Wallbrunn | |
| 4. Freiherr von und zu Dalberg | 103 Morgen |
| 5. Freiherr von Dienheim (ohne die Wägerwiese, die teilweise Acker, und ein weiteres Wiesenstück) | 86 Morgen |
| 6. Kirche Bechtolsheim | 71 Morgen |
| 7. Kloster Eberbach (mit 60 alten Morgen in einem Stück, die auf die Selz stoßen und zwischen der „Wahlheimer“ und Selzer Gemarkung liegen, im obern Teil mit etwas Wingert versehen; außerdem ein kleiner Weinberg) | 50 Morgen |
| 8. Malteser-Gut (Johanniter-Gütlein, Ordensgut) | 44 Morgen |
| 9. Pfarrwittum | 33 Morgen |
| 10. Freiherr von Wallbrunn | etwas über 3 Morgen |
| 11. Herr von Kessler (Keßeler), Erben | knapp 3 Morgen |
| 12. Herr von Scherrer | 2 Morgen |

Wie die vorstehende Aufstellung zeigt, befand sich der überwiegende Teil der Hahnheimer Gemarkung, die damals ja noch nicht den Wahlheimer Hof beerbt hatte, in den Händen einiger weniger Eigentümer. Inwieweit hier nun verschiedentlich der Zehnt erhoben wurde, ist eine sehr interes-

sante Frage, infolge Raummangels hier aber nicht näher beantwortet. Dies gilt auch für die Größe der Flurgrundstücke. Unter 2 Morgen blieb das Katharinenstift Oppenheim, und das Hohe Domstift Mainz war als Alleinbesitzer eines Wiesenschlags nur mit „1 Viertel, 13 Ruten, 50 Schuh“ vertreten (vgl. jedoch Großgut, Nr. 3, oben). Wir begegnen aber durchaus schon *Untertanen* als Eigentümer, wobei solche mit etwas mehr Besitz mitunter das Schultheißen- bzw. Schöffenamt ausübten. (Maß: 1 Morgen = 160 Ruten; 1 Rute = 16 Schuh; jeder Schuh = 12 Nürnberger Zoll. Eine Veröffentlichung des StA Darmstadt weist die Hahnheimer Quadrat-Rute mit 20,8 m² aus.)

ZEHNTHERREN IN HAHNHEIM

Man unterschied zwischen dem *Fruchtzehnt* (großer Zehnt) und dem *kleinen Zehnt*. In ersteren teilten sich Freiherr von Dienheim, Domstift Mainz und Graf von Hillesheim zu je ein Drittel. Die Pfarre bekam den *dreißigsten Zehnt*.

Dem kleinen Zehnt wurden zugezählt: *Krautzehnt* (z. B. auch Schotenfrüchte), *Rübenzehnt*, *Blutzehnt* und *Weinzehnt*. Der Blutzehnt, andernorts auch Kälberzehnt genannt, erbrachte gute Einnahmen, die oft in Geld und nicht mehr so sehr in Naturallieferungen (z. B. Eier) bestanden. Auch für den kleinen Zehnt gab es drei Zehntherren: Freiherr von Dienheim (zwei Neuntel), die Pfarre (drei Neuntel), Kurpfalz (vier Neuntel). Erinnern wir uns des S. 61 angeführten Vergleichs aus dem Jahre 1350! Die Hahnheimer Kirche bewahrte sich demnach mit ihrem Anteil ($\frac{3}{9} = \frac{1}{3}$) mehr als 450 Jahre ihr althergebrachtes Recht, dessen Besoldungsvorteile nach der Reformation eben beiden Geistlichen zufließen mußten. Ein Drittel der Eberbacher Rechte war an Frhr. v. Dienheim übergegangen, der doppelte Anteil an Kurpfalz (Hofgut Hahnheim). Verrät allein schon diese Regelung den vorherigen Eigentümer, eben Kloster Eberbach, so noch mehr – neben andern Besonderheiten – die Verpflichtung, „einen tüchtigen Faselochsen“ zu halten. Eberbach hatte 1659 durch die Abtretung seines in Hahnheim gelegenen Besitzes (ausgenommen: Nr. 7 des vorherigen Abschnitts) wohl einen Teil seiner drückenden Kriegsschulden bezahlt (vgl. Rick, 1200 Jahre Weinbaugemeinde Dienheim, S. 67).

VERSCHIEDENE PFLICHTEN

Die nur in fünf Parzellen bestehenden Güter der *Gemeinde Hahnheim*, darunter drei Wiesenstücke, waren bestimmten Berechtigten zur Nutznießung überlassen. Kurpfalz Hofgut, dem wegen der vorerwähnten Verpflichtung die Ochsenwiese und ein Gemeindeacker zustand, entrichtete jährlich an Schützensgebühr sechs Haufen Korn, ebenso drei Haufen dem Glöckner. Der Hof des Freiherrn von und zu Dalberg hielt den Gemeinde-Eber und Widder (Schafbock) und zahlte an jährlichem Schützenlohn $\frac{1}{2}$ Malter Korn, Freiherr von Dienheim hingegen 1 Gulden.

ZEITALTER DER „FREIHEIT“ UND „GLEICHHEIT“

Daß die Französische Revolution die alten Feudalzustände gründlich beseitigte, liegt außer Zweifel. Aus Untertanen waren „Bürger“ geworden. So hatte man am 25. Ventôse VII. Jahr (= 15. 3. 1799) „den Georg Cron von Zornheim als Bürger in Pflichten genommen, in Gemäßheit dessen von der Canton-Municipal-Verwaltung Oppenheim vorgezeigten Bürgerannahme“. Jacob Heyntz fungierte dazumal als *Bürger-Agent*, Marx Effner als *Bürger-Adjunkt*, Schmitter als *Bürger-Greffier*. (Die noch heute übliche Bezeichnung „Greffche“ für den Gemeindegerechtmann entstand demnach in Napoleonischer Zeit.)

Hahnheim zählte nun nicht mehr, gleich dem benachbarten Friesenheim und dem in Kühkopfnähe gelegenen Rudelsheim (heute Ludwigshöhe), zum Besitz des Barons v. Dienheim, sondern es gehörte mit den Orten Bodenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Köngernheim, Lörzweiler, Mommenheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Rudelsheim, Schwabsburg, Selzen, (Wald-)Ülversheim, Weinolsheim und Wintersheim zum *Kanton Oppenheim*. Zu dieser Zeit hatte Kaiser Franz II. längst in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich eingewilligt. Der Friede von Lunéville (9. 2. 1801) machte die Bevölkerung endgültig zu französischen Staatsbürgern. Schon sieben Tage später spürte man dies bei der Angabe des Datums: „Hahnheim am 27ten Pluviöse neunten Jahrs der Franken-Republic (= 16. 2. 1801).“ Dem angeführten Protokoll ist zu entnehmen, daß die *Mairie Selzen* (Bürgermeisterei Selzen) damals die Gemeinden Selzen und Hahnheim umfaßte. Nun begegnet uns als *Maire* (Bürgermeister) Balthasar Kissinger (Selzen), als *Adjunkt* Ernst Held, Jacob Heyntz als *Commissaire special*.

Die neue Zeit brauchte natürlich auch einen neuen Kalender! Der schon am 24. 11. 1793 in Frankreich eingeführte *Revolutionskalender* begann mit dem 22. 9. 1792, dem ersten Tag nach Abschaffung des Königtums und Umwandlung Frankreichs in eine Republik. Anstelle der lateinischen Monatsbezeichnungen mußten die französischen verwandt werden: Vendémiaire, Brumaire, Frimaire, Nivôse (Nivos), Pluviöse, Ventôse (Ventos), Germinal, Floréal, Prairial, Messidor, Thermidor und Fructidor, d. h. Herbst-, Nebel-, Reif-, Schnee-, Regen-, Wind-, Keim-, Blüten-, Wiesen-, Ernte-, Hitz- und Fruchtmonat. Dieser Kalender war reichlich unbeliebt. Die Hahnheimer vermerkten in ihren Urkunden oft beide Daten gleichzeitig (franz. *Revolutionskalender und Gregorianischer Kalender*). Auch auf dem alten Gabsheimer Friedhof begegnen wir Grabsteinen mit Zeitangaben nach den verschiedenen Kalendern. Hier erfolgte die zusätzliche Benennung nach dem Gregorianischen Kalender frühestens seit dem 1. Januar 1806, dem Tag, an dem der *Revolutionskalender* überall seine Gültigkeit verlor. Der Steinmetz bekam damals reichlich Arbeit. Ungeachtet etwaiger Verunstaltungen wurden die verhaßten Monatsangaben zum Teil gänzlich entfernt.

Nun ging überhaupt alles wieder viel nüchterner im *Département du Mont-Tonnerre* (Departement Donnersberg) vor sich. Die „Municipal“-Räte von 1803 nannten sich jetzt schlicht *Gemeinderäte*, eine Bezeichnung übrigens, die in dieser Form bis auf unsere Zeit überkommen ist. Daß sich die Hahnheimer in diesen turbulenten Jahren nicht mit leeren Versprechen abspesen ließen, bewies ein Vorgang des Jahres 1801, wo die Mehrzahl der Bürger die Entrichtung des Zehnts verweigerte.

DER „WAHLHEIMER WEINBERG“

Im Herbst 1801 „erschien dahiesiger Gemeindegerechtmann Görg Zang mit den sämtlichen Beständern, so in dem *Wahlheimer Weinberg* begütert, um sich des allgemeinen Entschlusses wegen dem letzt abgewichenen Herbst, wegen dem großen Schaden, so durch das Ungeziefer verursacht worden, die Trauben desfalls abzulesen. Und da dann über dieses der Bürger Görg Zang desfalls durch Strittigkeit wegen dem gemachten Herbst von dem Bürger *Werner* von Oppenheim bei dem Friedensgericht verklagt, *auch nicht minder wegen nicht gegebenem Zehnten*“, erklärten sämtliche Versammelte durch ihre Unterschrift „in das ehemalige Gerichtsprotokoll-(buch)“, daß sie geschlossen hinter Zang stünden. „Da einige Beständer ihren Zehnten ab(ge-)geben, begehren dieselben ihren abgegebenen Zehnten wiederum zurück“, hieß es in der deutlich zum Ausdruck gebrachten Forderung nach Beseitigung dieser Besteuerungsart einer überlebten Epoche.

Die Bezeichnung „Wahlheimer Weinberg“ erinnerte an den Teil des *Selzer Berges*, den einst das ausgegangene *Wahlheim*, später aber dessen Rechtsnachfolger, nämlich der *Wahlheimer Hof*, besessen hatte.

Die Unterzeichnerliste enthält folgende Namen: Adam Friederich, Marx Effner, Philipp Peter Ebelung, Nikolaus Gertgen, Johann Wilhelm Eberhard, Johannes Ditewig, Peter Boll, Georg Schneider, Georg Michel Heldt, Tobias Ackermann, Conrad Illian, Philipp Peter Reiß, Georg Philipp Heldt, Johannes Eberhard, J. Philipp Schneider, Wendel Heyntz, Michael Schönhal, Michael Horn, Peter Kraus.

Der Zehnt wurde zwar in späteren Jahren nicht mehr entrichtet, an dessen Stelle dann aber *Umlagen*, die man den Bürgern in reichlichem Maß abverlangte, um die Bedürfnisse, deren Erfüllung ehemals den Zehntherrn oblag, zu befriedigen. Hinzu kamen noch große finanzielle Belastungen durch Einquartierungen. Besonders hart war die Zeit zwischen 1813 und 1815, worüber sich für Hahnheim eine Aufstellung erhalten hat.

HAHNHEIM WIRD „HESSISCH“

1816 kam Hahnheim mit dem Bezirk, der seit dem 28. März 1818 *Rhein-Hessen* hieß, ans „*Großherzogthum*“. Auch hier wurde das Besitzergreifungspatent verkündet, das der Großherzog am 8. Juli 1816 erlassen hatte: „Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und mit

Seiner Majestät dem Könige von Preussen, am 30 ten des vergangenen Monats Juni, zu Frankfurt am Main einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, vermöge dessen Uns und Unserem Großherzoglichen Hause, zur Entschädigung für Landes-Abtretungen, in welche Wir in Folge der am Kongresse zu Wien verhandelten und festgesetzten Beschlüsse eingewilligt haben, folgende zum ehemaligen Departement **D o n n e r s b e r g** gehörig gewesene und bisher provisorisch verwaltete Lande, namentlich:

- 1) Die Stadt Mainz und ihr Gebiet, mit Kastel und Kostheim,
 - 2) Der Kreis Alzei, ausschließlich des Kantons Kirchheim-Boland, und
 - 3) Die Kantone Worms und Pfeddersheim aus dem Kreise Speier,
- mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten auf ewige Zeiten förmlich überwiesen worden sind; so nehmen Wir nunmehr, in Kraft dieses Patenten, von vorbenannten Gebieten und Orten, sammt allen ihren Zuständigkeiten und Zubehörungen, feierlich Besitz, vereinigen sie mit Unserem Großherzogthum, und treten über dieselben Unsere Regierung hierdurch an.“ – So kam Hahnheim ans *Großherzogtum Hessen*, 1918 zum *Volksstaat Hessen*, nach dem letzten Weltkrieg ans neu gegründete Land *Rheinland-Pfalz*.

NACHTWÄCHTER, FEUERLÄUFER, VIEHHIRTEN . . .

Am 18. Februar 1806 hatte sich die Gemeinde „unter öffentlicher Glockenklang-Bekanntmachung“ eingefunden und beschlossen, „den Schützenstock umgehen zu lassen“. Gleichzeitig wurde der *Gemeinde-Viehhirt* auf ein Jahr angenommen und ihm auch noch die *halbe Nachtwacht* übertragen. Mit einem zweiten Bürger, der ebenfalls die halbe Nachtwacht versah, bezog er 10 Malter Frucht, halb Korn, halb Gerste. Ab Fastnacht 1807 mußte jeder Bürger sechs Kreuzer zum Nachtwächterlohn beisteuern. 1809 kam zur üblichen Besoldung von 5 Malter Frucht noch ein Paar Schuhe. Der Hütlohn für 1 Schwein betrug 1 Kumb Frucht, für 1 Gans gab es vier Kreuzer und 1 Pfd. Brot, für „ein Stück Rindvieh in einer Woche zu hüten“ ein Kreuzer. 1810 hatten die *Nachtwächter* „von jedem Bürger 3 Kumpf 1 Mäßgen Korn und Gerst als zugestandene Belohnung zu erhalten.“ Am 1. April 1817 beschloß der Gemeinde-Schöffenrat, der Schweineviehhirt habe das Vieh, sobald es auch in „nachbarschaftlichen Orten“ geschehe, hinauszutreiben. Das gelte „ohne allen Widerspruch“ auch für die Gänse. Weniger denn 12 Schweine (1812/13 = 15 Schweine) brauchen nicht ausgetrieben zu werden. Der Lohn für jedes Stück Vieh bestand jetzt in 1 Kumb Frucht „nebst Gewöhnbrod“. Die Hut, die sich täglich mit Sonnenuntergang endigte, dauerte bis nach St. Gallentag (16. Oktober).

Das *Streichmaß Kumb* = *Kumpf* war ein sehr altes, aber beliebtes Maß, mit dem man noch nach 1900, nicht ganz zur Freude der Behörden, maß. Hatten die Untertanen des 18. Jahrhunderts vielerorts 1 Malter mit vier Viernsel (Virnsel, Firnsel), 16 Vierling, 64 Zweiling oder 512 Mäßgen gleichgesetzt, so galt ab 1. Juli 1818 für Hahnheim das *Großherzoglich*

Illustration
aus dem in Vorbereitung
befindlichen

Heimatbuch

für den Landkreis Mainz



Nachtwächter (19. Jhdt.)



DRUCK UND VERLAG

Wilhelm Traumüller Oppenheim/Rh.

*

Das Druckhaus am Marktplatz

*

Geschmackvolle Drucksachen

Bücher · Zeitschriften · Massenauflagen

Hessische Maß- und Gewichtssystem: 1 Malter = 4 Simmer = 16 Kumpf = 64 Gescheid = 256 Mäschen = 8192 neue Kubikzolle = 128 Liter. Der Kumpf umfaßte demnach 8 Liter, 2 Mäschen entsprachen 1 Liter. Was man mit dem Kumpf alles „messen“ konnte! Im Winter 1848 erhielt ein Ortsarmer „wöchentlich drei Kumpf Steinkohlen“. Das in Hahnheim seit alters her gebräuchliche „Firnseel“ existierte nun unter der Benennung *Simmer* weiter.

Neben den Nachtwächtern wurden jährlich vier *Feuerläufer* und zwei *Feuerreiter* bestimmt, die sich auf zwei bzw. drei Stunden Wegs hin im Falle einer Feuersbrunst begeben mußten, um in den benachbarten Orten Hilfe zu erbitten. Ohne Attest der jeweils aufgesuchten Ortsvorstände durften sie nicht zurückkehren. Es versteht sich von selbst, daß unter derartigen Voraussetzungen nur das schlimmste, eben die Vernichtung des ganzen Dorfes, abgewehrt werden konnte.

SCHUTZBEDÜRFNIS DER GEMEINDE

Die *Nachtwächter*, denen bei „Bekämpfung des Lumpengesindels“ in der französischen Besatzungszeit eine ganz besondere Aufgabe zufiel, verpflichteten sich am 11. Februar 1812, jede Stunde gewissenhaft abblasen und die vorgeschriebenen acht Posten dabei unbedingt einhalten zu wollen: zwischen Pfarrhaus und Schloß, an der Gemeindegasse, zwischen Rathaus und Zange-Haus, in der Gasse zwischen Zang und Peter Schmitt, in der Backhausgasse, in der Gasse Johann Ahr/Friedrichs Witib, am Wegbrunnen und in der „Kissingersgasse“.

Die Gemeinde hatte sich abgesichert: „Sollten aber diese vorbenannten Posten nicht gehörig geblasen werden, und dieses [den Nachtwächtern] gehörig bewiesen werden können, so haben, und machen sich dieselben verbindlich, alle verfehlende Posten *bei Tag* abzublasen, und dieses zu mehrerer Festhaltung haben sich selbe im Beisein der Gemeindeglieder eigenhändig unterzeichnet. Nota. Haben dieselben bei jedem Posten die Uhr nach dem Blasen abzusingen.“ Von den beiden Wächtern versah einer *vor*, der andere *nach* Mitternacht seinen Dienst. Im Winter – und dieser galt für die Zeit zwischen Michaelstag (29. September) und Peterstag (22. Februar) – wurden die *Nachtstunden*, d. h. 11, 12, 1, 2 und 3 Uhr auf die eben erwähnte Art angezeigt. Sommersüber erfolgte das Abblasen bereits um 2 Uhr. Diese, so noch 1816 übliche Wachstundenzahl, erhöhte sich im Vertrag vom 1. April 1817. Bis Georgstag (23. 4.) war abends bereits um 9 Uhr, während des Hochsommers um 10 Uhr, ab Michaelstag wieder um 9, später sogar schon um 8 Uhr des Abends zu blasen. Das Abblasen erfolgte dann, je nach der Jahreszeit, um 3 oder 4 Uhr am Morgen. Eine Versäumnis beim Stundenausrufen konnte nunmehr auch durch Abzug an der Fruchtbesoldung gesühnt werden.

Wie den Nachtwächtern der Schutz des Eigentums zur Nachtzeit anvertraut war, so den *Feldschützen* dasjenige der Dorfmark am Tage. Im Februar 1803 übernahmen sechs Bürger den Schützendienst derart, daß je-

den Werktag ein anderer die Aufsicht hatte. Brennmaterial durfte nur mittwochs und samstags gesucht werden (Holztage), und Übertretungen kosteten immerhin 30 Kreuzer. Ein *Taghüter*, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die fremden Bettler am Eintritt ins Dorf zu hindern, unterstützte dadurch indirekt die Feldschützen. 1809 oblag den Flurschützen auch die Weinbergshut. Die zusätzliche Besoldung hierfür wurde so ausgeschlagen, daß Einheimische 3, Auswärtige 6 Kreuzer pro Morgen entrichten mußten. Feldfrevler waren dem Feldhüter 15 Kreuzer zu geben schuldig (= Fanggeld). Die Jahresbesoldung belief sich auf 50 Gulden.

Die Schädlingsbekämpfung lastete ganz auf Seiten der Bürger. 1816 hatte jeder von ihnen 12 Spatzenköpfe innerhalb Monatsfrist abzuliefern, für jeden fehlenden hingegen 4 Kreuzer zu bezahlen. Erst 1845 wurde „das Wegfangen der Sperlinge auf Kosten der Gemeinde statt der Ablieferung durch die Pflichtigen“ *versuchsweise* eingeführt (1 Sperling = 1 Kreuzer). Durch Mißernten bedingte *Hungerjahre* und politisch unruhige Zeiten rechtfertigten ein besonderes Schutzbedürfnis. 1849 hatte man, wohl aus politischen Überlegungen, den „Schaarwachendienst“ eingeführt, damit aber reichlich unangenehme Erfahrungen gemacht. „Um auch zugleich dem Wunsch der Mehrheit der Ortsangehörigen zu entsprechen“, führte man 1850 wieder den Nachtwächterdienst ein, bei dem „die Gehaltsverhältnisse bereits in früheren Jahren zu fünfzig Gulden im ganzen jährlich fixiert waren“. Jeder der beiden Nachtwächter erhielt demnach 25 Gulden ausgezahlt.

AUSWANDERUNGEN IN FREMDE LÄNDER

Nach Abschaffung des oft bemängelten Feudalsystems gerieten weite Bevölkerungskreise in größere wirtschaftliche Not als je zuvor. Den modernen Industriestaat, der uns ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, kannte man noch nicht. In den meisten Orten Rhein Hessens hatte in der Zeit zwischen 1820 und 1850 „fast der halbe Teil Handarbeiter keinen Verdienst“, und die Landleute waren gar nicht selten den „Wucherern ihre Sklaven und den Gerichtsboten ihr Spott“. Es darf deshalb nicht verwundern, daß viele Hahnheimer durch Auswanderung in fremde Länder ein besseres Einkommen suchten. Wer sich frühzeitig, mit einiger Barschaft versehen, auf den Weg machte, konnte durchaus zu Wohlstand gelangen.

Die Hahnheimer verließen ihre Heimat *mit* und *ohne* Erlaubnis. Verdungen sie sich auswärts, wurden sie ins Heimatscheinregister eingetragen. Für *Maria Katharina Walz* vermerkte der Bürgermeister: „Dienstmagd, reiset nach Sörgenloch, um daselbst zu dienen.“ Eine spätere Bleistiftnotiz nennt als Reiseziel „Algier“. Der Dienstknecht *Aaron Trum* begab sich „nach Frankfurt, um daselbst zu dienen.“ Auch er kehrte nicht mehr in seine Heimatgemeinde zurück. „Amerika“ lautet die jüngere Randbemerkung. 1849 erteilte man dem Bäckergezell *Franz Helmerich* die Ausreisegenehmigung nach New York.

Aus verschiedenen Verzeichnissen der Militärpflichtigen läßt sich das Bild weiter vervollständigen. Dem Heer konnten nicht zugeführt werden: *Joh. Philipp Böll*, geb. 24. 6. 1840 (Eltern: Johann B. / Elisabeth Jung); *Karl Ludwig August Hoffmann*, geb. 19. 3. 1841 (Eltern: Christian H. / Maria Katharina Tautphäus); *Theodor Jung*, geb. 14. 1. 1841 (Eltern: Ernst Jakob J. / Christina Katharina Jung) und sein Bruder *Philipp Jung*, geb. 21. 6. 1844. Alle zogen sie illegal mit ihren Eltern nach Amerika. — *Joh. Georg Schneider*, geb. 4. 4. 1844 (Eltern: Joh. Georg Schn. / Maria Agnesia Naab), war „im Jahr 1847 mit seinen Eltern nach Amerika ausgewandert, ob mit oder ohne Dimissoralien, ist hierorts unbekannt.“ Auch bei *Philipp Zimmermann*, geb. 25. 7. 1844 (Eltern: Karl Philipp Z. † / Anna Katharina Dietewig †), den seine Geschwister 1855 oder 1856 mitgenommen hatten, konnte nicht festgestellt werden, „ob mit oder ohne Dimissoralien“ (Dimission, Dimission = Entlassung aus der Staatsangehörigkeit).

Mit *Dimission* zog nach Brasilien der aus Bodenheim gebürtige *Georg Friedrich*, geb. 13. 1. 1841 (mit seinen Eltern Wilhelm Fr. / Barbara Scholles). Allein nach Amerika begaben sich: *Paul Hoffmann*, geb. 1. 11. 1840 (Eltern: Paul H. / Maria Eva Schneider †); *Johannes Schwamb*, geb. 4. 2. 1840 (Eltern: Friedrich Schw. † / Maria Elisabetha Friedrich); *Joh. Georg Schwamb*, geb. 23. 5. 1840 (Eltern: Georg Konrad Schw. / Maria Philippina Kraus). — Aus der Militärstammrolle von 1872 wiederum ist ersichtlich, daß sich die Landwirtschaftsfamilie Nikolaus Becker II. / Katharina Schönhardt 1853 oder 1854 ohne Entlassungspapiere nach Amerika begeben hatten.

Was kostete nun eigentlich die Dimission (Demission)? Die Urkunde durfte nur auf sog. *Stempelpapier* ausgestellt werden. Der Stempel (schon eingedruckt) lautete auf 1 Gulden 45 Kreuzer (1872/73).

DIE NEUE SIMULTANKIRCHE (Baugeschichte)

Am 21. 4. 1825 konnte die Bürgermeisterei mitteilen, die Großherzogl. Regierung habe am 25. März den „Abbruch der dahiesigen Simultan-Kirche genehmigt.“ Vor Beginn dieser Arbeiten sei aber noch Hoher Regierung darzulegen, „auf welche Weise und wo bis zur Vollendung des neuen Kirchen-Baues der Gottesdienst beider Confession soll gehalten werden.“ Die beiden Kirchenvorstände von Selzen und Udenheim erlaubten zugleich ihren Glaubensgenossen von Hahnheim „mit der größten Bereitwilligkeit die Teilnahme an den gottesdienstlichen Versammlungen“, so daß der Beseitigung der baufälligen Kirche behördlicherseits nichts mehr entgegenstand. Indessen sollten doch zehn Jahre vergehen, bis der Neubau greifbare Formen annahm.

Mit Datum vom 14. 10. 1854 erhielt die Bürgermeisterei Bescheid, „daß des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß zum *Bauplatz* für die zu Hahnheim zu errichtende Simultankirche sowie zur *Anlegung eines Kirch- und Friedhofs* daselbst von dem zur dasigen Pfarrei gehörigen Acker am Angel 434 Klafter (1 Klafter =

6,25 m²) an die Gemeinde Hahnheim um die Summe von 200 Gulden in der Weise abgetreten werden sollen, daß der Pfarrei der alte entbehrlieh werdende Begräbnisplatz, enthaltend 369 Klafter und abgeschätzt zu 80 Gulden, in Eigentum überlassen und der Rest von 120 Gulden bar aus der Gemeindegasse bezahlt wird.“ Der Ankauf des Bauplatzes ging demnach zu Lasten der Zivilgemeinde.

Bereits im Frühjahr 1835 erfolgte die Einweihung des neuen Friedhofs. Ursprünglich war dafür der 2. Ostertag vorgesehen. Pfr. *Groß* (Hahnheim) lud den kath. Pfr. *Reuß* (Udenheim) „brüderlich dazu ein, an demselben Tage *zugleich* die Einweihung vorzunehmen.“ Ein vorzeitiger Beerdigungsfall vereitelte aber diesen Plan.

Nach 1900 waren umfangreiche Renovierungsarbeiten an der Kirche erforderlich, die immerhin 3100 Goldmark verschlangen. Der Kirchen- und Schulbaufonds gewährte einen Zuschuß von 600 Mark. Von den übrigen 2500 Mark zahlte die Zivilgemeinde 1250 Mark, jede der Konfessionsgemeinden 625 Mark. 1910 wurde in Oppenheim, wo der Bürgermeister und die beiden Geistlichen auf Ladung hin erschienen, wegen „Herstellung des Daches an der Simultankirche“ beraten. Nicht durch Zuschüsse gedeckte Kosten sollten von den beiden Kirchen im Verhältnis zur Seelenzahl getragen werden. Das beglaubigte Protokoll begann mit der Feststellung: „Man war sich darüber einig, daß eine baldmögliche Aufhebung des Simultanverhältnisses im allseitigen Interesse sei; die vorbereitenden Schritte sollen alsbald eingeleitet werden.“

SIMULTANEUM MIT KOMPROMISSEN

1836 konnten die beiden Konfessionen das neue Gotteshaus in ihre Obhut nehmen. Für die ev. Gemeinde nahm Superintendent *Nonweiler* die Einweihung vor. Katholischerseits erfolgte sie durch Pfr. *Motz* zu Nieder-Saulheim (Dekan des Dekanats Gau-Bickelheim). Der Altar stand in gemeinsamer Benutzung. Der für die Katholiken erforderliche Tabernakel befand sich „aus Mangel an Raum 2 Fuß über den Altarstein rückwärts hinaus“. Konnte über die Bestühlung Einigkeit erzielt werden, so gingen wegen der Erstellung eines Beichtstuhles die Meinungen auseinander. Der beiden Religionsgemeinden zugesicherte *unbeschränkte Gebrauch* der Kirche erforderte aber diesen Einrichtungsgegenstand, sei doch „die Auspendung des Bußsakraments ein wesentlicher Teil des kath. Cultus“. Die Protestanten wünschten die Aufstellung in der Sakristei, keineswegs aber im Hauptraum der Kirche. Bischöfliches Ordinariat Mainz und Großherzogl. Oberkonsistorium kamen sehr schnell überein, „daß der Beichtstuhl in der Simultankirche zu Hahnheim auf der einen Seite am Eingange der Kirche und der Stuhl für die evangelische Pfarrfamilie auf der anderen Seite gegenüber in ganz gleicher äußerer Form angebracht, dagegen die Sakristei zur gemeinschaftlichen Benutzung eingeräumt werde.“

Um diese Entscheidung verstehen zu können, ist es ratsam, sich einmal mit den Rechtsverhältnissen in der *alten Kirche* zu befassen. Hier hatte



der Beichtstuhl tatsächlich in der Sakristei gestanden. Damals waren die Katholiken nur auf das Chor beschränkt und durch ein eisernes Gitter von dem Langhaus getrennt. Später fiel das trennende Gitter. Nach Abgang des protestantischen Altartisches wurde mit Bewilligung des Freiherrn von Dienheim „den Protestanten erlaubt, ihr Abendmahl an dem Altar der Katholiken zu feiern.“ Ein vergitterter Pfarrstuhl fand sogar im Chor seine Aufstellung, während der Beichtstuhl weiter in der Sakristei verblieb. Diese war eben groß, die Kirche aber klein.

Das vormalige Trennende wird noch einmal in einem Antrag des Jahres 1844 deutlich, wo man allen Ernstes erwog, „die Sakristei bei der Simultankirche nördlich bis an die nordwestliche Ecke der Kirche zu erweitern und so abzuteilen, daß der südliche kleinere Teil zum Gebrauch der evangelischen Confession dienen und der nördliche Teil zum Gebrauch der katholischen Confession, welche einen etwas größeren Raum für ihre Cultusgegenstände nötig habe (Gemeinderatsprotokoll Nr. 39).

Das Thema „Erweiterung und Abscheidung der Sakristei der Simultankirche zu Hahnheim“ sollte fast drei Jahrzehnte lang alle beteiligten Stellen nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. Nach diesem Zeitpunkt wünschten die Katholiken die Erbauung einer eigenen Kapelle. Im Voranschlag des Kreisbaumeisters vom 30. 1. 1870 waren dafür 2236 Gulden vorgesehen. In der Begründung für ein eigenes Gotteshaus wurde auch „der schädliche Transport der nötigen Cultusgegenstände in die Kirche und aus der Kirche, so oft katholischer Gottesdienst gehalten wird, mit Räumung des Altars“ angeführt. Infolge der Zeitverhältnisse unterblieb aber der Bau. Erst 1935 konnten die Katholiken eine eigene Kirche beziehen, die den „Hl. Drei Königen“ geweiht wurde (konsekriert am 13. 10. 1935). Den Bauplatz hierfür hatte bereits 1912 Pfr. *Brückner* für die kath. Kirchengemeinde Hahnheim aus dem Nachlaß der verstorbenen Lehrerswitwe *Grosch* ersteigt (4995 Mark).

GLOCKEN UND IHRE EIGENTÜMER

Die nach dem 1. Weltkrieg erforderliche Neuanschaffung der Glocken für die Simultankirche machte eine gemeinsame Sitzung des evang. und kath. Kirchenvorstands notwendig. Am 16. 10. 1919 einigte man sich auf das Angebot der Firma *Rincker* in Sinn (14 924 Mark) und beschloß: „Der Betrag soll durch freiwillige Sammlung aufgebracht werden; es soll aber reinlich auseinandergehalten werden, was von den Katholiken und was von den Evangelischen aufgebracht worden ist. Der Bruchteil, den die Katholiken aufbringen, wird ihnen beim Bau einer eigenen Kirche auf ihren Antrag hin ausgezahlt. Zu Grund gelegt wird dann der Glockenwert, der sich aus dem geltenden Marktpreis ergibt“. Bereits am 26. 10. 1919 begann die Sammlung.

In der gemeinsamen Sitzung beider Kirchenvorstände vom 18. 11. 1920, der auch zwei Vertreter der Zivilgemeinde beiwohnten, konnten alsdann die Anteile festgelegt werden, u. zw. aufgrund des Anschaffungswertes

der beiden großen Glocken: 14 000 Mark. Der Ertrag der Sammlung belief sich bei den Evangelischen auf 9000 Mark, bei den Katholiken auf 3000 Mark. Das ergab bei der gleichmäßigen Verteilung des Erlöses aus der verkauften alten Glocke (2000 Mark) für die Konfessionsgemeinden 10 000 bzw. 4000 Mark. Demnach ward der evangelische Anteil mit *fünf Siebtel*, der katholische mit *zwei Siebtel* festgestellt. Der kath. Kirchenvorstand wahrte sich, entsprechend dem Wunsch des Stifters der kleinsten Glocke (*Karl Heinz I.*) das Recht, „solange das Simultanverhältnis besteht, die kleine Glocke mitzubenuetzen“. Ebenso verlangten die Vertreter des Ortsvorstands „als Gegenleistung für die Beisteuer von 5000 Mark zum neuen Geläut das Recht, außer zum *bürgerlichen Geläut* die Glocken bei besonderen festlichen Gelegenheiten zu benutzen, soweit die beiderseitigen Gottesdienste das ohne Störung gestatten.“

Dieses Geläut fiel, wie auch dasjenige der Katholiken, dem letzten Weltkrieg zum Opfer. Die kath. Gemeinde mußte zwei Glocken hergeben, und auch der evang. Gemeinde erging es nicht besser. Erst seit dem Jahre 1958 verfügt letztere wieder über drei Glocken mit folgenden Inschriften: „Seid fröhlich in Hoffnung – Geduldig in Trübsal – Haltet an am Gebet!“ Die Einweihung der Glocken erfolgte in einem feierlichen Festgottesdienst am 30. März 1958 durch Herrn Dekan *Schemel*. Auf dieses Geläut abgestimmt sind die Glocken der Katholiken, die Herr Domkapitular *Fink* am 15. 2. 1959 konsekrierte (Töne: a', c", d"). Auch hier seien die Inschriften mitgeteilt: „Christus König – zu uns komme Dein Reich“ (große Glocke), „Heilige Katharina, Jungfrau und Martyrin, hilf uns für Christus kämpfen und siegen“ (mittlere Glocke). „Heilige Büberin Maria Magdalena, führe uns durch Erdenleid zur ewigen Freude“ (kleine Glocke).

Beide Konfessionsgemeinden werden von Selzen (evang. Pfarrei) und Udenheim (kath. Pfarrei) aus betreut. Die der Pfarrei Udenheim zugeordnete Filiale Hahnheim ist aber eine *eigene* Kirchengemeinde. Der kath. Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus folgenden Herren: Pfr. *Philipp Schneider* (seit 10. 1. 1956), Adam *Kappler*, Jakob *Emmerich*, Josef *Landra*, Gottfried *Koch*. Die Pfarrstelle Selzen hat Pfarroikar *Gerhard May* inne (seit 4. Advent 1964). – Dem evangelischen Kirchenvorstand gehören an: Albert *Dücker*, Adam *Lender*, Herbert *Binzel*, Ernst *Alexander*, August *Dahlem*, Rudolf *Weick*, Roland *Hassinger*, Philipp *Laubenheimer*. Die *selbständige* evang. Pfarrei wird lediglich vertretungsweise von Selzen mitversehen.

ERÖFFNUNG DER BAHNLINIE (1896)

Das bedeutendste Ereignis in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war für Hahnheim und seine Nachbargemeinden die Erbauung der Nebenbahn Bodenheim–Alzey. Die umfangreichen Vorarbeiten hatte man hier sehr aufgeschlossen gefördert. Bürgermeister *Heinz* (Hahnheim) gehörte gleich Bürgermeister *Horter* (Udenheim) und Beigeordneter *Diehl* (Odernheim) der Grunderwerbskommission (Sitz: Bodenheim) an, und das benachbarte

Selzen galt als „Hauptquartier im Bahnfeldzug“. Nach einer im Januar 1896 verbreiteten Übersicht war bei der Nebenbahn Bodenheim–Heßloch/Dittelsheim damals die Teilstrecke Bodenheim–Odernheim im Unterbau bereits fertiggestellt, sämtliche Hochbauten befanden sich in der Ausführung, und mit dem Verlegen des Oberbaues hatte man begonnen. Das Anschlußstück, die Nebenbahn Alzey–Odernheim, war zu dieser Zeit im Unterbau fast beendet und der Oberbau in Aussicht genommen. Die Arbeiten schritten zügig voran, so daß am 28. September 1896 die Eröffnung erfolgte. Dazu schrieb das Oppenheimer Kreisblatt:

„Oppenheim, 29. Sept. Gestern fand die Eröffnung der Bahnlinie Bodenheim–Alzey statt. Bodenheim war festlich geschmückt. Den Festteilnehmern wurde von der Gemeinde Bodenheim ein opulentes Frühstück geboten. Anwesend waren Exz. Staatsminister Finger, Exz. Finanzminister Weber, Herr Provinzialdirektor Geheimrat Rothe, Herr Kreisrat Bichmann, Herr Oberbürgermeister Dr. Gaßner und die Stadtverordneten von Mainz. Herr Oberbürgermeister Dr. Gaßner begrüßte die Anwesenden und brachte ein Hoch auf den Großherzog aus. Hierauf wurde stehend die Nationalhymne gesungen. Bürgermeister Becker (Bodenheim) überreichte den Exzellenzen einen Pokal 1862er Bodenheimer Kreszenz. Finanzminister Weber Exz. dankte.

Um 14.15 Uhr langte der Festzug von Bodenheim in dem festlich geschmückten Alzey an. Auch alle Stationen: Gaubischofsheim, Harxheim, Mommenheim, Selzen, Hahnheim, Köngernheim, Udenheim, Bechtolsheim und Odernheim waren festlich geschmückt. Krieger-, Turn- und Gesangsvereine mit ihren Fahnen, die Feuerwehr, die Schulen und Bewohner der betreffenden Gemeinden empfingen die Festteilnehmer mit Böllerschüssen, Gesang, Hochrufen, Musik und Tücherschwenken. Die Bürgermeister der einzelnen Orte hielten Ansprachen. Minister Finger u. Finanzminister Weber dankten.

Allerorten wurden die besten Weine kredenzt, so in Gaubischofsheim vorzüglicher 1893er. In Udenheim überreichten weißgekleidete Festjungfrauen Blumenbouquets. Mit großer Freude und sichtbarer Dankbarkeit wurde überall die Eröffnung der Bahn begrüßt. Im Saalbau zu Alzey fand ein Festessen statt, wobei der Bedeutung des Tages entsprechend gedacht wurde.“

Mit der Inbetriebnahme der Nebenbahn (1. Oktober 1896) verschwand die Personenpost Oppenheim – Udenheim und Alzey – Alsheim. „Das Fahrmaterial bestand aus vier dreiachsigen Tenderlokomotiven im Gewicht von je 30 Tonnen aus der Fabrik von Henschel und Sohn in Kassel, zwölf Personen- und zwei Post- und Gepäckwagen aus der Fabrik von Gebr. Gastell in Mainz-Mombach sowie 30 Güterwagen aus der Fabrik von Talbot in Aachen (Dr. H. Döhn).“ Der erste Eisenbahnunfall auf der neuen Strecke ereignete sich am 3. Oktober 1896: zwei auf der Station Gau-Bischofsheim abgestellte Güterwagen rollten nach Bodenheim (starkes Gefälle) und zertrümmerten einen dort abgestellten leeren Wagen.

VERKEHRSAUFKOMMEN DES BAHNHOFES SELZEN-HAHNHEIM

Wie wir gesehen haben, war die Bahn 1896 außerordentlich geschätzt, erleichterte sie doch den Gütertransport ungemein. Sie blieb über ein halbes Jahrhundert für die Landbevölkerung das wichtigste Beförderungsmittel. Im verflossenen Jahrzehnt ist aber der Straßenverkehr für die Bundesbahn ein scharfer Konkurrent geworden, so daß vielerorts die Stilllegung unrentabler Nebenstrecken verfügt wird. Gerade die nunmehr in Fluß geratene Diskussion wegen Beseitigung der Strecken mit schwachem Verkehrsaufkommen ließ es aber ratsam erscheinen, einmal die für die Station Selzen–Hahnheim maßgebliche Zusammenstellung, die die Bundesbahndirektion Mainz auf Wunsch anfertigte, hier zu veröffentlichen:

Jahr	Zahl der verkauften Fahrkarten	Stückgut- sendungen	Wagen- ladungen
1935	17 751	7 842	364
1955	16 381	2 813	276
1959	12 558	2 986	270
1960	8 764	2 946	282
1963	5 417	4 049	363
1964	5 735	3 937	396
1965	4 850	3 740	382

Der Rückgang in der Personenbeförderung tritt in der Tabelle besonders deutlich zutage. Die stürmisch fortschreitende Motorisierung läßt leider noch eine weitere Abnahme befürchten.

QUELENNACHWEIS

Archive: Staatsarchiv Darmstadt (Handschrift 270/10; V B3, Konv. 288, Fasc. 8; V B3, Konv. 344, Fasc. 1). Gemeindearchiv Hahnheim (Aufzählung nicht möglich). Kath. Pfarrarchiv Udenheim (Abt. Kirchenbau Hahn., III 1 a2, III 1 a1).

Auskunft (mündl.): Gemeindeverwaltung Hahnheim, Pfr. Philipp Schneider, Pfarrvikar Gerhard May, Albert Dückert.

Auskunft (schriftl.): BD Mainz (35 B 86 Bebsn/Oberrat Lahme). Kirchenleitung der evang. Kirche in Hessen und Nassau (1216 – 2/34).

Literatur: Dr. W. Diepenbach, Ein Gang durch die Geschichte von Alt- St. Alban und des heutigen Pfarrsprengels, Mainz 1952. — Oppenheimer Kreisblatt (Landskrone), Jg. 1896. — Dr. D. Curschmann, Die Besitzungen des Klosters Eberbach im Udenheimer Raum (RLZ -L- AaZ NF, Nr. 16/17, 1960). — Dr. H. Döhn, Eisenbahnbau (RLZ -L- AaZ NF, Nr. 9, 1959). — Dr. Dr. H. Werle, Haganonis Villa (Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde, Jg. 13, H. 3/4). — **Arbeiten des Verfassers:** Ergänzungen der Stammtafel der Freiherrn von Dienheim (Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde, Jg. 14, H. 1). — 1200 Jahre Weinbaugemeinde Dienheim am Rhein

(Oppenheim 1956). — Die Effe, Rhein Hessens Gerichtsbaum (HJB 1962 Ldkrs. Alzey, S. 99—104). — Die Geschichte des rheinhessischen Weinbaus (HJB 1963 Ldkrs. Alzey, S. 53—59 und 1965, S. 41—48). — Die Bemühungen um Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtsystems im Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Rheinhessen (HJB 1964 Ldkrs. Alzey, S. 53—55). Der Weinbau an der Rheinfront (RLZ -L- 165 v. 20. 7. 1965). — Das Klischee „Hahnheimer Angelbaum“ stellte das Kreisvolksbildungswerk Alzey zur Verfügung (entnommen dem Heimat-Jahrbuch 1962). Die Titelzeichnung stammt von Reg.-Baurat Ernst Stephan, Mainz.

Anmerkung: Die Urkundenauszüge sind dem heutigen Sprachgebrauch angeglich (Rechtschreibung, Zeichensetzung). Lediglich beim Hahnheimer Seelbuch ließ sich dies nicht verwirklichen (Rechtschreibung). Das Manuskript wurde am 31. März 1966 abgeschlossen.

DER „LANDWIRTSCHAFTLICHE VEREIN FÜR RHEINHESSEN“ UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT HEINRICH VON GAGERN'S

Als sich vor nunmehr 135 Jahren, Ende 1831, der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinhessen“ konstituierte, erregte diese Gründung selbst in den interessierten Kreisen der Landwirte außerhalb der Provinz kaum Aufsehen: dieses Datum liegt mitten in der Zeit zwischen 1815 und 1848, in der das Vereinswesen, insbesondere das landwirtschaftliche, seine Blütezeit erlebte.

Was aber den rheinhessischen Verein — neben seiner fachlichen Bedeutung für die einheimischen Landwirtschaft — aus der großen Zahl der Gründungen heraushebt, führt in die Geschichte unseren engeren Heimat unmittelbar vor Ausbruch der Revolution von 1848 und weist zugleich darüber hinaus: seit dem Jahre 1845 wurde der Verein von **Heinrich von Gagern** geleitet, dem Manne, der dann in wenigen Jahren bis zum Präsidenten der Paulskirchenversammlung aufstieg.

DIE GRÜNDUNG

Hatten sich im 18. Jahrhundert vor allem die fürstlich privilegierten „Ökonomie-Gesellschaften“ mit der Förderung der Landwirtschaft befaßt, so entwickelte sich mit Beginn des 19. Jahrhunderts das landwirtschaftliche Vereinswesen mit seinen ersten Massenorganisationen des Bauerntums. Die Regierungen sahen ein, daß eine wirkungsvolle Förderung der Landwirtschaft durch Gesetze und Verordnungen allein nicht möglich war. Umgekehrt stoßen wir bei den Landwirten selbst auf ein wachsendes Interesse für einen „rationellen Betrieb des Ackerbaus“, wie es in zeitgenössischen Berichten heißt. Als vorbildlich sah man die englischen Verhältnisse an, wo sich schon früher Gesellschaften von Landwirten und Freunden der Landwirtschaft gebildet hatten, die durch Belehrungen und Preisverteilungen aller Art sehr fördernd wirkten. Hinzu kam, daß die Forschungsergebnisse der Landwirtschaft, die sich seit etwa 1800 immer mehr als eine eigene Wissenschaft herausgebildet hatte, an die Landwirte weitergegeben werden sollten. Die Vermittlung solcher Forschungsergebnisse an die Praxis — von botanischen, zoologischen und chemischen Grundlagen angefangen bis zur Erprobung neukonstruierter Geräte oder der Führung der landwirtschaftlichen Betriebsbuchhaltung — war den Vereinen als eine ihrer Hauptaufgaben zugeordnet. Wir finden darüber vieles in den Statuten und Rechenschaftsberichten auch des rheinhessischen Vereins.

Den ersten Anstoß zur Gründung landwirtschaftlicher Vereine im Großherzogtum Hessen-Darmstadt gab ein Vorschlag, den der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, Freiherr du Thil, am 11. Januar 1821 veröffentlichte: „Vorschlag zu einer Ackerbau-Gesellschaft für das Großherzogtum Hessen“. Wiederbelebung und Förderung der Landwirtschaft nach der Stagnation während der napoleonischen Kriege und allgemeine Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und Methoden sind die beiden Grundforderungen, von denen du Thil ausgeht. Die Anregung blieb jedoch zunächst ohne Echo. Da der Verein nach du Thils